

Satzung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Ober dem Dorf"

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. Dezember 1995 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan "Ober dem Dorf" wird begrenzt

- im Osten durch die Brunnenstraße,
- im Süden durch den Tannenweg,
- im Südwesten durch die Ringstraße,
- im Westen durch das Flurstück Nr. 148 in der Flur 17 der Gemarkung Bellingen (Ringstr. 9),
- im Norden durch das Flurstück Nr. 149 (Brunnenstr. 14 b) sowie der Parzelle Nr. 151 (beide Flur 17, Gemarkung Bellingen),

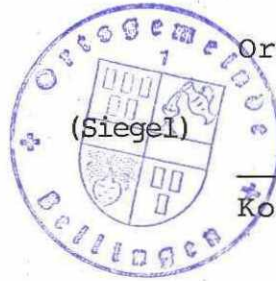
§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist

1. die Bebauungsplanurkunde (Lageplan mit Text),
2. die zur Bebauungsplanurkunde gehörenden Textfestsetzungen sowie
3. die Begründung.

Die Satzung wird gemäß § 12 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bellingen, den 04.01.1996



Ortsgemeinde Bellingen

Kornab

Kornab, Ortsbürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes "Ober dem Dorf" der Ortsgemeinde Bellingen

1. B E G R Ü N D U N G :

Der genehmigte Bebauungsplan von 1984 hat im Bereich Gemeindehaus Parzelle 152 und Ecke Brunnen - Ringstraße zusammenhängende Grünflächen festgesetzt.

Durch die Bebauung aufgrund der Baulandumlegung hat sich gezeigt, daß durch Eigentumsänderung die genannte Grünfläche neu abgegrenzt und etwas verkleinert werden muß.

Aus diesem Grund hat der Ortsgemeinderat beschlossen, die Grünflächen

Flur 17, Nr. 152, für 158 m² und
Flur 17, Nr. 156, für 69 m²

den Nachbargrundstücken zuzuweisen.

2. Die sonstigen Festsetzungen bleiben, sofern von der Änderung nicht betroffen, unberührt.

Aufgestellt:

Montabaur, im Oktober 1995

KREISVERWALTUNG
DES WESTERWALDKREISES
-Kreisplanungsstelle-